

979 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten
und wirtschaftliche Integration

über den Beschuß des Nationalrates vom 20. Juni 1973 über ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren samt Anlagen mit Anhängen und einem Protokoll über die Anwendung von Art. 6 Abs. 1 des Abkommens mit Anhängen

Durch das vorliegende Abkommen wird die Teilnahme Österreichs am gemeinschaftlichen Versandverfahren, das in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft seit 1. Jänner 1970 in Kraft steht, geregelt.

Dieses gemeinschaftliche Versandverfahren besteht im wesentlichen darin, daß die Überwachung des gesamten Beförderungsweges unter Zusammenwirken des Abgangszollamtes in dem einen Staat mit dem Bestimmungszollamt in einem anderen Staat erfolgt, wodurch die Kontrolle an den Binnengrenzen weitestgehend reduziert werden können.

Dem Nationalrat erschien zwar bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung dieses Abkommens entbehrlich, doch sollen die Vertragsbestimmungen durch ein Bundesgesetz betreffend die Anwendung des genannten Abkommens ergänzt werden. Hierdurch soll der in einigen Regelungen des Abkommens vorgesehene völkerrechtliche Ermessensspielraum durch innerstaatliche Normen ausgefüllt werden, wodurch eine dem Art. 18 B-VG konforme Vollziehung des Abkommens gewährleistet wird.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Juni 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

./.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 20. Juni 1973 über ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren samt Anlagen mit Anhängen und einem Protokoll über die Anwendung von Art. 6 Abs. 1 des Abkommens mit Anhängen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 26. Juni 1973

Dr. H e g e r
Berichterstatter

Dr. R e i c h l
Obmannstellvertreter